

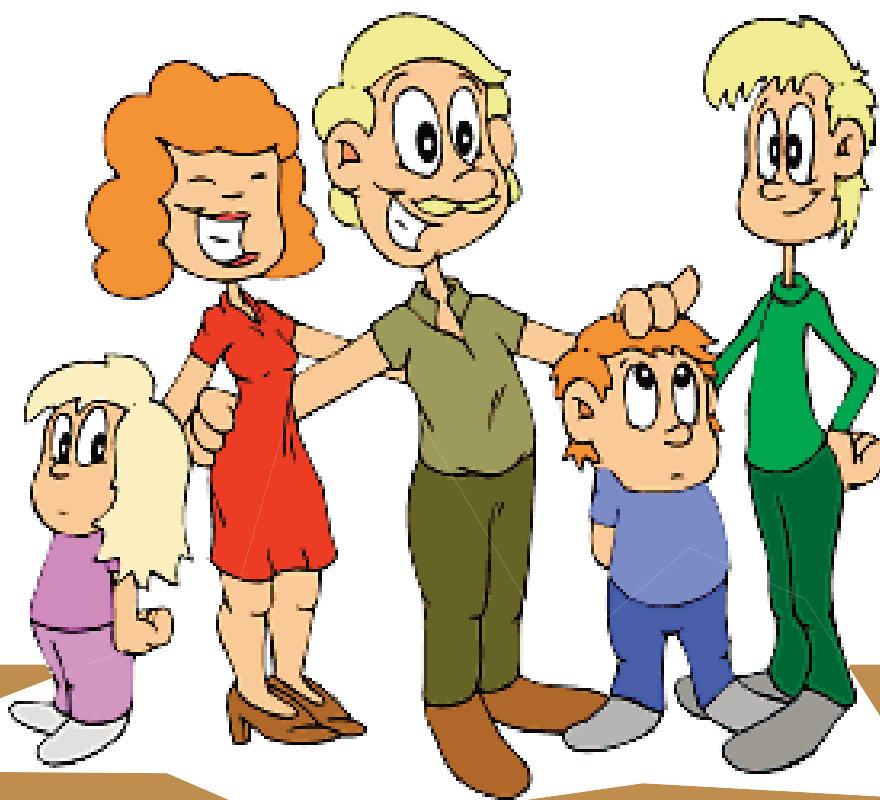
# Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

---

100

zds

(BEEG)



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaftlicher Fachverband –

Konrad-Zuse-Str. 19  
99099 Erfurt

Telefon: (0361) 789 51 - 10  
Telefax: (0361) 789 51 - 20  
info@zds-schornsteinfeger.de  
www.zds-schornsteinfeger.de

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Deines Kindes, Elterngeld und Elternzeit sollen Dir helfen, dass Du dich Deinem Kind stärker widmen kannst.

Erfurt, im August 2007



## Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld hat wer:

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

**Keine volle Erwerbstätigkeit** liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt oder eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird.

## Wo beantrage ich Elterngeld?

Das Elterngeld, ist schriftlich bei der Außenstelle des Landesfamilienbüros zu beantragen.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, müssen die Anträge innerhalb der ersten 3 Lebensmonate nach der Geburt bzw. der Annahme oder Aufnahme des Kindes gestellt werden, da Elterngeld **rückwirkend nur für die letzten 3 Lebensmonate** vor Beginn des Monats geleistet wird, in dem der Antrag eingegangen ist.

## Wie lang ist die Leistungs-/Bezugsdauer?

Elterngeld kann beginnend mit dem Tag der Geburt des Kindes, grundsätzlich für **12 Monate** bezogen werden; unter bestimmten Voraussetzungen wird es für **14 Monate** nach der Geburt gezahlt.

Die Inanspruchnahme der beiden weiteren Bezugsmonate („Partner“- bzw. „Bonusmonate“) setzt u.a. immer voraus, dass eine Minderung des vor der Geburt/Aufnahme des Kindes erzielten durchschnittlichen (Netto-) Erwerbseinkommen – zumindest für zwei Monate – eingetreten ist oder noch erfolgt. Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, werden die beiden weiteren Bezugsmonate grundsätzlich nur dann gewährt, wenn sich auch der andere Elternteil mindestens für zwei Monate an der Betreuung und Erziehung des Kindes beteiligt und das Elterngeld bezieht. Elterngeld kann von den berechtigten Personen nacheinander oder gleichzeitig und auch im Wechsel bezogen werden.

## Wie werden die Bezugszeiträume bestimmt?

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie bestimmen, wer von ihnen das Elterngeld, für welche Monate, in Anspruch nimmt. Da es sich grundsätzlich um eine verbindliche Bestimmung handelt, ist sie für den Elterngeldanspruch von entscheidender Bedeutung. Nur im Härtefall (d.h. insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteiles oder eines Kindes, oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung) kann sie – und dann auch nur einmalig – geändert werden. Unter Umständen kann es zum Wegfall von Elterngeld-Bezugsmonaten kommen.

Um entsprechende Nachteile zu vermeiden, ist es ratsam, bei der Aufteilung des Bezugszeitraumes die Festlegung sehr sorgfältig vorzunehmen und alle hierfür relevanten Sachverhalte zu berücksichtigen.

Weiterhin ist zu bedenken, dass dann, wenn die Mutter Elterngeld beantragt, Monate, in denen laufend Mutterschaftsgeld, der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden bzw. wurden, kraft gesetzlicher Regelung immer als Bezugsmonate der Mutter gelten und sich deshalb die Zahl der Elterngeld-Bezugsmonate, die für eine freie Aufteilung unter den Eltern zur Verfügung stehen, entsprechend vermindert.

## Wie wird die Höhe des Elterngeldes berechnet?

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das von der anspruchsberechtigten Person in den letzten **12 Kalendermonaten vor der Geburt** des Kindes erzielte **Erwerbseinkommen** aus **Erwerbstätigkeit**. Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, sowie einmalige Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien), bleiben unberücksichtigt.

Als Einkommensnachweise werden bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit in erster Linie die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers gefordert. Kann das vor der Geburt erzielte Erwerbseinkommen nicht ermittelt werden, wird das Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt.

### 1. Einkommensabhängiges Elterngeld

Für Lebensmonate des Kindes, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit (mehr) erzielt, wird Elterngeld in Höhe von 67% des ermittelten weggefallenen (Netto-) Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 € gezahlt. Bei entsprechend kleinem Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes findet die Geringverdienerregelung (siehe Punkt 3) Anwendung. Unter Umständen wird das Elterngeld auf den Mindestbetrag angehoben (siehe Punkt 4).



## 2. Teilelterngeld

Wird während des Elterngeldbezuges eine zulässige Teilzeiterwerbstätigkeit ausgeübt, beträgt das Elterngeld 67% des Differenzbetrages zwischen den für die Zeit vor der Geburt des Kindes ermittelten monatlichen (Netto-) Erwerbseinkommen. In diesem Fall wird als durchschnittlich erzielttes monatliches (Netto-) Erwerbseinkommen vor der Geburt höchstens ein Betrag von 2.700 € angesetzt. Auch hier kann es zur Anwendungen der Punkte 3 und 4 kommen.

## 3. Geringverdienerregelung

Für berechnigte Personen, bei denen das ermittelte durchschnittliche monatliche (Netto-) Erwerbseinkommen vor der Geburt indes weniger als 1.000 € beträgt (Geringverdienst), wird die Ersatzrate von 67% um jeweils 0,1% pro 2 € Differenz zu 1.000 € erhöht. Ausgehend von einem maßgeblichen (Netto-) Erwerbseinkommen von z.B. 600 € ergibt sich so eine Erhöhung der Ersatzrate um  $(1.000 - 600 = 400; 400 : 2 \times 0,1 = 20)$  20 Prozentpunkte.

Das Elterngeld beträgt dann 87% von 600 € = 522 €

## 4. Elterngeld Mindestbetrag

Elterngeld-Berechtigte, die in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht erwerbstätig waren und somit keine Minderung des Erwerbseinkommens geltend machen können, erhalten ein Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages bzw. „Sockelbetrages“ von 300 €

## 5. Elterngeld Zuschlag („Geschwisterbonus“)

Lebt die berechnigte Person mit **zwei Kindern**, die das **3. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, oder mit **drei oder mehr Kindern**, die das **6. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben (das neu Geborene wird bei Feststellung der Anzahl einbezogen) in einem Haushalt, wird u.U. ein „Geschwisterbonus“ gewährt.

Der „Geschwisterbonus“ wird als 10%iger Zuschlag zu dem Elterngeld nach den Punkten 1 bis 4, mindestens jedoch in Höhe von 75 € mtl. gezahlt.

## 6. Mehrlingszuschlag

Bei Mehrlingsgeburten ist für jedes weiteres Kind ein Zuschlag von 300 € zu zahlen; die Berechnung des Elterngeldes für das erste Kind richtet sich nach den Punkten 1 bis 4.

## Wie wird das Elterngeld ausgezahlt?

Auf Antrag werden die einer Person zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes hälftig ausgezahlt, wodurch sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. Die Inanspruchnahme ergibt möglicherweise Unterschiede aus der steuerlichen Berücksichtigung des Elterngeldes im Rahmen des Progressionsvorbehaltes des § 32 b EstG.

## Wie werden andere Leistungen berücksichtigt?

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

1. Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, führt dazu, dass sich in dieser Zeit kein Elterngeld errechnet.
2. Leistungen, die nach Ihrer Zweckbestimmung weggefallenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen (z.B. Elterngeld für ein älteres Kind; (Teil-) Arbeitslosengeld; Krankengeld; Kurzarbeitergeld; Insolvenzgeld; bare Leistungen privater Versicherungen; vergleichbare ausländische Ersatzleistungen).  
Die Anrechnungen dieser Leistungen erfolgt jedoch nur insoweit, als das zustehende monatliche Elterngeld den Betrag von 300 € übersteigt.

Weitere Informationen zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie einen „Elterngeldrechner“ findest Du unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

